

4672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1993 betreffend ein Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden

Österreich ist nicht nur bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene ein Transitland, sondern auch im Luftverkehr. Aus diesem Grund ergibt sich der Hauptanteil der aus der Tätigkeit des Bundesamts für Zivilluftfahrt stammenden Einnahmen aus den Flugsicherungsstreckengebühren. Dabei ist jedoch zu beachten, daß verschiedene Leistungen der Flugsicherung, wie etwa jene, welche nicht von den Flugsicherungsstreckengebühren umfaßt sind, bisher für die Benutzer kostenlos erbracht wurden. Dies hat neben anderen nicht kostendeckenden Leistungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt erheblich zum negativen Saldo im Haushalt des BAZ beigetragen.

Als erster Schritt in Richtung Kostenwahrheit soll die Einführung der sogenannten "Anfluggebühren" gesehen werden. Mit diesen nach der Novelle zum Luftfahrtgesetz seit 1. Jänner 1993 möglichen Gebühren sollen Leistungen der Flugsicherung, welche bisher für die Benutzer mit keinen Kosten verbunden waren, nunmehr kostenpflichtig werden; eine entsprechende Verordnung ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß mit dieser Maßnahme neben anderen, meist nur marginalen Veränderungen der Gebührensituation die Einnahmensituation der nach diesem Gesetz zu errichtenden Austro Control GmbH verbessert werden. Der Gesellschaft soll aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, ihre hochentwickelten personellen und technischen Ressourcen entsprechend national und international einzusetzen und zu verwerten.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr stellt nach Beratung der Vorlage am 9. Dezember 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 12 09

Josef Rauchenberger  
Berichterstatter

Johanna Schicker  
Vorsitzende